

de droit fédéral. Le premier des arrêts cités concerne la prescription instituée à l'art. 60 CO ; le second, le délai d'ouverture d'action en contestation de l'état de collocation ; les deux suivants, le délai d'ouverture d'action en libération de dette, et le dernier, la prescription de l'action en paternité ; d'autres arrêts analogues ont trait à la prescription de l'action en divorce. Tous ces délais sont des délais de droit fédéral.

Que cette jurisprudence du Tribunal fédéral ne vise que les cas où une action doit être introduite dans un délai de droit fédéral et où le litige porte sur l'interprétation de ce délai, cela résulte du texte même des arrêts cités : « Allein wie das Bundesgericht in ständiger Praxis angenommen hat, ist in Fällen, wo das Bundesrecht die Erhebung einer Klage innert Frist verlangt, der Begriff der Klageanhebung aus dem Bundesrecht zu gewinnen (RO 49 II 41). »

Or le délai dans lequel le recourant devait introduire action n'est pas un délai de droit fédéral. C'est un délai de droit cantonal découlant de l'art. 361 CPC valaisan et de la décision du Juge instructeur du 20 mai 1936.

Il en aurait été autrement s'il s'était agi de savoir si la demande d'Alfred Roh était prescrite et si, aux termes de l'art. 135 CO, la citation en conciliation avait interrompu la prescription ou non. Mais la prescription ne joue aucun rôle dans le présent litige, ni une autre règle quelconque du droit fédéral.

Le Juge instructeur a donc eu raison d'appliquer le droit cantonal, non le droit fédéral.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral

rejette le recours.

V. VERSICHERUNGSVERTRAG

CONTRAT D'ASSURANCE

27. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 30. April 1937 i. S. « Helvetia » gegen Hirschi.

Haftpflichtversicherung für landwirtschaftliche Betriebsunfälle: ein solcher liegt vor, sobald mit der Verrichtung, die zum Unfall geführt hat, ein landwirtschaftlicher Zweck, wenn auch nur als Nebenzweck, verfolgt wurde.

A. — Am 3. Juni 1931 etwas nach 19 Uhr fuhr der Landwirt Niklaus Vogt von seinem Hofe in Dieterswil mit einem von einem Nachbarn entlehnten, mit seinem eigenen Pferde bespannten « Bernerwägeli » nach Münchenbuchsee. Mit ihm fuhren zwei Nachbarnfrauen, die eine Versammlung der Zeltmission in Münchenbuchsee besuchen wollten. Es war verabredet, dass sie und Mutter Vogt, die mit dem Postauto hingefahren war, nach der Versammlung wieder mit Vogt heimfahren sollten. In Münchenbuchsee suchte unterdessen Vogt den Metzger Liechti auf, der ihm Vieh abzukaufen und das Fleisch für die Haushaltung zu liefern pflegte. Nach einem Eintrag in Liechti's Taschenkalender vom 3. Juni 1931 hat der Metzger bei diesem Besuche dem Vogt eine künftige Schweinelieferung mit Fr. 200.— bevorschusst. Nach Schluss der Zeltversammlung, etwas nach 21 Uhr, fuhr Vogt mit den drei Frauen heimwärts. Unterwegs rannte in einer ansteigenden schwachen Kurve in der einbrechenden Dunkelheit F. Hirschi auf seinem Motorrad mit Seitenwagen von hinten in das Fuhrwerk hinein und dann seitwärts gegen eine Telefonstange, wobei er sich schwere Verletzungen zuzog. In dem von ihm gegen Vogt angestregten Schadenersatzprozess wurde letzterer rechtskräftig zur Zahlung von Fr. 23,816.— nebst Zins und Kosten verurteilt. In der Folge liess sich Hirschi die

Rechte Vogts aus dessen Haftpflichtversicherung für landwirtschaftliche Betriebsunfälle bei der « Helvetia » abtreten und klagte gegen diese auf Zahlung von Fr. 20,000.— nebst Zins zu 5% seit Klageanhebung. Der Kläger gründet seinen Anspruch vornehmlich auf § 16 des Versicherungsvertrages vom 9. März 1917, lautend :

« Die « Helvetia » deckt ferner auf Grund der vorstehenden und nachfolgenden weiteren Bestimmungen die Haftpflicht, die dem Versicherungsnehmer gemäss Art. 41 ff. des schweiz. Obligationenrechtes und Art. 333 des schweiz. Zivilgesetzbuches gegenüber seinen Bediensteten und dritten Personen aus landwirtschaftlichen Betriebsunfällen (Personenschäden) obliegt. » ..

Die Beklagte lehnte ihre Haftpflicht mit der Begründung ab, es handle sich nicht um einen landwirtschaftlichen Betriebsunfall ; eventuell sei zwischen der Unglücksfahrt, soweit sie zum landwirtschaftlichen Betrieb zu rechnen wäre, und dem Unfall der Kausalzusammenhang durch nicht landwirtschaftliche Elemente unterbrochen. Mit Urteil vom 3. Dezember 1936 hat der Appellationshof des Kantons Bern jedoch die Klage im Betrage von Fr. 20,090.— unter Kostenfolge zulasten der Beklagten gutgeheissen.

B. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung der « Helvetia » mit dem Antrag auf Abweisung der Klage unter Kostenfolge zulasten des Klägers. Dieser trägt auf Bestätigung des Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

... 3. Mit Bezug auf die Hauptstreitfrage, ob der Unfall vom 3. Juni 1931 als landwirtschaftlicher Betriebsunfall zu betrachten sei, geht die Vorinstanz mit Recht von der weiteren Definition des Begriffes « landwirtschaftlicher Betrieb » aus : darunter ist nicht nur das landwirtschaftliche Heimwesen als örtlich begrenzte wirtschaftliche Einheit zu verstehen, sondern die mit diesem verbundene Ausübung der land-

wirtschaftlichen Tätigkeit in allen ihren Verzweigungen, auch soweit sie sich über den örtlich begrenzten Bereich des Heimwesens hinaus erstreckt. Dass dem Fahren mit einem Pferdefuhrwerk auf der Strasse die Gefahr von Zusammenstössen mit andern Fahrzeugen innewohnt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Für die weitere entscheidende Frage sodann, ob die Fahrt Vogts vom 3. Juni 1931 eine landwirtschaftliche Tätigkeit war oder nicht, lässt sich kein anderes sinngemässes Kriterium aufstellen als der Zweck, in dessen Verfolgung die Fahrt unternommen wurde. Der Umstand, dass Vogt dazu sein Pferd benutzte und er dieses Pferd zweifellos für seinen landwirtschaftlichen Betrieb hielt, genügt noch nicht, um die Fahrt zu einer landwirtschaftlichen Verrichtung zu stempeln. Eine Sonntagsausfahrt des Landwirts mit seinem Fuhrwerk, z. B. an ein Schützenfest in einem Nachbardorfe, oder der Ausritt eines Freundes mit dem vom Landwirt entlehnten Pferde, würden trotz des an sich landwirtschaftlichen Charakters dieser Betriebsmittel nicht unter die vorliegende Versicherung fallen, da keinerlei landwirtschaftlicher Zweck mit deren Verwendungen verbunden wäre. Bezüglich der hier fraglichen Fahrt stellt nun die Vorinstanz fest — und diese Feststellung ist, da tatsächlicher Natur und nicht aktenwidrig, für das Bundesgericht verbindlich —, dass deren Zweck, ausser der Beförderung der Frauen, der Besuch Vogts beim Metzger war, welcher Besuch bereits am Tage vorher in Aussicht genommen und für die Ausführung der Fahrt bestimmend gewesen sei. Ob dieser Zweck den andern an Wichtigkeit überwog, wie die Vorinstanz weiter ausführt, und ob Vogt die Fahrt auch ohne den Versammlungsbesuch der Frauen an diesem Abend unternommen hätte, spielt keine Rolle. Sobald bei der in Frage stehenden Tätigkeit ein ernsthafter landwirtschaftlicher Zweck, und wäre es auch nur als Nebenzweck, mitbeteiligt ist, genügt das, um die Tätigkeit zu einer landwirtschaftlichen im Sinne der Versicherung zu machen, sofern es sich nicht um eine nur zufällig hinzutretende, nicht zum voraus

beabsichtigte landwirtschaftliche Verrichtung handelt, was vorliegend angesichts der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz ausser Betracht fällt.

Den Besuch des Vogt beim Metzger hat die Vorinstanz mit Recht als eine dem Landwirtschaftsbetrieb dienende Verrichtung betrachtet. Die Frage kann offen bleiben, ob dies auch dann der Fall wäre, wenn die von Vogt empfangenen Fr. 200.— ein Darlehen darstellten, wie der Taschenbucheintrag des Liechti andeutet (auch die Aufnahme eines Darlehens kann eine für den bäuerlichen Betrieb nötige Massnahme sein); denn es handelte sich offensichtlich nicht um ein Darlehen, sondern um einen Vorschuss auf den Kaufpreis für eine künftige Schweinelieferung. Einen andern Sinn kann die Wendung « Auf Schweine geliehen » nicht haben, da eine Verpfändung von Schweinen nicht in Frage kommt. Dieses Geschäft ist landwirtschaftlicher Natur, ohne dass es darauf ankäme, ob Vogt dem Metzger für den vorgeschossenen Kaufpreis in der Folge Schweine geliefert hat. Es genügt die Möglichkeit, dass er die Lieferung aus seinem eigenen Betriebe machen würde, und kann somit dahingestellt bleiben, ob der vom Landwirt zur Ergänzung seines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes und in Verbindung mit diesem betriebene Schweinehandel nicht ohnehin auch zu der unter die Versicherung fallenden landwirtschaftlichen Betätigung gehöre. Dem vom Kläger zu erbringenden Nachweis des landwirtschaftlichen Charakters der Fahrt tut es, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, keinen Eintrag, wenn Vogt in seiner Schadensanzeige an die « Helvetia » den Besuch beim Metzger nicht erwähnt, wohl aber die Mitnahme der Frauen. Nachdem der vollständige rechtlich relevante Tatbestand im Prozesse festgestellt worden ist, kommt nichts mehr darauf an, in welchem Umfange er in der Schadensanzeige mitgeteilt oder weggelassen war.

Der mit dem landwirtschaftlichen konkurrierende anderweitige Nebenzweck, der nach dem Ausgeführten unbeschadet des landwirtschaftlichen Charakters der Verrich-

tung sogar den ersteren an Wichtigkeit übertreffen könnte, muss anderseits allerdings grundsätzlich im Rahmen des Kausalzusammenhanges berücksichtigt werden. Wenn z. B. Vogt der mitfahrenden Frauen wegen weiter als bis Münchenbuchsee, dem Wohnsitz des Metzgers, hätte fahren müssen und der Unfall auf der zusätzlichen Strecke passiert wäre, dann wäre der Kausalzusammenhang zwischen der durch den Metzgerbesuch motivierten Fahrt und dem Unfall unterbrochen, bzw. die zusätzliche Fahrt nicht landwirtschaftlichen Charakters. Was aber die Beklagte in dieser Beziehung geltend macht — Vogt hätte ohne die Frauen statt des Bernerwägelis den Bockwagen oder gar nur das Fahrrad genommen, er wäre noch bei Tageshelle heimgefahren, ja überhaupt dem Hirschi nicht begegnet — sind bloss Hypothesen, die im Sinne einer Unterbrechung des rechtlich relevanten Kausalzusammenhanges nicht in Betracht fallen können.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 3. Dezember 1936 bestätigt.

VI. ELEKTRIZITÄTSHAFTPFLICHT

RESPONSABILITÉ CIVILE EN MATIÈRE D'INSTALLATIONS ÉLECTRIQUES

28. Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. März 1937
i. S. Rieser gegen Elektrizitätsgenossenschaft Wuppenau.

Elektrizitätshaftpflicht.

1. Der Kausalzusammenhang zwischen dem durch Leitungsbruch infolge Feuersbrunst eingetretenen Unfall und dem Betrieb der elektrischen Anlage ist adäquat (Art. 27 Abs. 1 EIG). Feuersbrunst ist nicht höhere Gewalt (eod.).